Gewerbeverein Güterverkehrszentrum- Erfurt (GVZ- Erfurt) e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Güterverkehrszentrum- Erfurt (GVZ- Erfurt) e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein übernimmt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und individuellen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere ist damit das Ziel verbunden das allgemeine Wohl sowie das gewerbliche Leben zu fördern um damit die Anziehungskraft des GVZ- Erfurt zu stärken.
- 2.) Zu Erreichung dieses Zwecks ist es u.a. Aufgabe des Vereins:
 - a.) den Austausch wirtschaftlicher Nachrichten und Erfahrungen zu fördern
 - b.) bei Bedarf die Interessen seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen und sonstigen Einrichtungen zu vertreten;
 - c.) die Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über Probleme seiner Mitglieder laufend zu unterrichten
- 3.) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein:
 - a.) Arbeitsgemeinschaften errichten und unterstützen;
 - b.) sich an Messen und Ausstellungen beteiligen;
 - c.) durch Werbemaßnahmen den Bekanntheitsgrad erhöhen;
- 4.) Der Verein verfolgt nicht die Zwecke eines gewerblichen Unternehmens oder eines Kartells.
- 5.) Jede parteipolitische oder religiöse Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsbetrieb

- 1.) Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden.
- 2.) Ausgeschlossen sind ein auf Erweb gerichteter Geschäftsbetrieb des Vereins oder die Zuwendung von Vorteilen an einzelne Mitglieder und daher auch eine Verteilung von Gewinn oder von Vermögen an die Mitglieder.
- 3.) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- 4.) Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Erfurt.
- 5.) Für alle, während der Dauer und nach Beendigung der Mitgliedschaft aus der Vereinszugehörigkeit, sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amts-/ Landesgericht Erfurt ausschließlich zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 2.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder einen Geschäftszweig im GVZ- Erfurt haben.
- 3.) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die auf Gebieten tätig sind, welche den Interessen des Vereins verbunden sind. Sie haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Vereins; das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung (§ 9) bleibt hiervon unberührt. Sie können im Verein kein Amt bekleiden.
- 4.) Der Antrag zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antragsteller hat gewissenhaft alle Auskünfte zu erteilen, die der Überprüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft dienen.
- 5.) Ein Aufnahmeantrag soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und

in einem Umfange gegen kaufmännische Gepflogenheiten verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verein so nicht zumutbar ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins und, nach Maßgabe seiner Einrichtungen und Mittel, Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die in sein satzungsmäßiges Aufgabengebiet fallen.
- 2.) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie sind verpflichtet den Verein in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 3.) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können beispielsweise nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und Betriebsgrößen der Mitglieder vorgenommen werden.
- 4.) Bei neuen Mitgliedern beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen mit dem Ersten des Aufnahmemonats.
- 5.) Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung, unter angemessener Fristsetzung, verbunden mit dem Hinweis auf das Ruhen seines Stimmrechtes, nach Ablauf dieser Frist mit dem Beitrag in Verzug ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Kündigung muss mit einem eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen;
 - b.) durch den Fortfall, der gem. § 4 (2) für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z. B. durch Betriebsaufgabe;
 - c.) durch rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse;
 - d.) durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
 - e.) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinjaungen durch Erlöschen;
 - f.) durch Ausschluss (§ 7).
- 2.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte hieraus. Sie entbindet jedoch nicht von noch zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Ausschluss

- 1.) Der Ausschluss kann nach schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund erfolgen. Als ein zum Ausschluss führender wichtiger Grund wird insbesondere angesehen:
 - a.) wiederholtes Zuwiderhandeln gegen wesentliche Vereinsinteressen;
 - b.) wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins oder Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - c.) ein Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten;
- 2.) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
- 3.) Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen.
- 4.) Der Einspruch muss binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei der Geschäftstelle des Vereins eingehen. Ein Mitglied, das von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht, kann den Ausschluss nicht mehr anfechten.
- 5.) Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6.) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand.
- 2.) Alle Personen, die zu Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden, sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstehen, werden auf Antrag durch den Verein vergütet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und der Aussprache über die Belange der Mitglieder und über die Tätigkeit des Vereins hinsichtlich der Verfolgung der dem Verein gestellten Aufgaben und Ziele
- 2.) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) ein sowie dann, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3.) Die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 4.) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt schriftlich Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftstelle eingehen.
- 5.) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf 10 Tage verkürzt werden, auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen.
- 6.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a.) die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks;
 - b.) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit;
 - c.) die Bildung von besonderen Fachausschüssen;
 - d.) die Wahl, Entlastung und Abberufung
 - I. des Vorsitzenden
 - II. der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - III. von Vorsitzenden der Fachausschüsse

Die Wahlen finden in je einem gesonderten Wahlgang statt.

- e.) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
- f.) die Beitragsordnung (§ 5 Abs. 3);
- g.) die Entscheidung über den Einspruch
 - I. eines abgelehnten Aufnahmewilligen (§ 4 Abs. 5)
 - II. eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 7 Abs. 5);
- h.) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- i.) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

- 1) Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei der Einladung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder im Umlaufverfahren als Beschlussvorlage an alle Mitglieder versendet werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung.
- 3) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, soll der Vorsitzende die Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufverfahren). Bestehen über die Notwendigkeit einer mündlichen Beratung Zweifel, so hat der Vorstand Einvernehmen zum Verfahren herzustellen.
- 4) Können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, hat die Stimmabgabe innerhalb angemessener Frist gegenüber des Vorstands zu erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb

- von vier Wochen nach Ablauf dieser Frist den Abstimmungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Bei Satzungsänderungen, der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist ein Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 - Erreicht bei diesen Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Auch in diesem zweiten Wahlgang ist eine Zweidrittelmehrheit nach § 10 Abs. 5. Satz 1 erforderlich. Bei erneuerter Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, im Umlaufverfahren die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, gilt bei Stimmengleichheit ein Beschluss als abgelehnt; bei Abstimmungen im Umlaufverfahren werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7) Jedes Mitglied hat eine, Stimme. Es kann durch schriftliche Vollmacht vertreten werden. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- 8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift anzufertigen. Aus ihr soll ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreten unterzeichnet. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstandsvorsitzende wird in der Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.
- 2.) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinschaftlich den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- 4.) Dem Vorstand obliegen Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind; dies sind insbesondere:
 - a.) Leitung des Vereins;
 - b.) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d.) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.

§ 12 Ausschüsse

- 1.) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachausschüsse wählen und ihnen eine Geschäftsordnung geben.
- 2.) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre.
- 3.) Der Vorstand kann an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Geschäftsführung

Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur dann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie

auf der Tagesordnung der Einladung gestanden hat. Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.
- 2) Diese Satzung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam

Erfurt, 11.02.2013